
Zusammenschluss der Krankenhaus- und Pflegeheimketten von Marienhaus Stiftung und St. Franziskus-Stiftung freigegeben

Branche:	Krankenhauswesen
Aktenzeichen:	B3-95/22
Datum der Entscheidung:	12. September 2022 (Freigabe in der ersten Phase)

Das Bundeskartellamt hat die Fusion zweier katholischer Krankenhausgruppen freigegeben. Die St. Franziskus-Stiftung aus Münster (Franziskanerinnen von St. Mauritz) und die Marienhaus Stiftung (Waldbreitbacher Franziskanerinnen) beabsichtigen, ihre umfangreichen Aktivitäten im Bereich der Gesundheits- und Pflegedienstleistungen unter dem Dach der Marienhaus GmbH in Waldbreitbach zusammenzuführen. Diese bildet dann eine der größten deutschen Klinikgruppen nach den führenden privaten Krankenhauskonzernen Helios, Asklepios und Sana. Zusammengenommen verfügen die Beteiligten über 32 Krankenhäuser (meist mit angegliederten Medizinischen Versorgungszentren „MVZ“), 13 Hospize, zwei Rehakliniken und 26 Pflege- und Behindertenheime als stationäre Einrichtungen sowie über Reha- und Pflegedienste als ambulante Angebote. Hinzu kommen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu Bildungszwecken. Da es sich bei beiden Krankenhausträgern um Stiftungen handelt, hat das Bundeskartellamt die satzungsrechtlichen Einflussmöglichkeiten auf die Stiftungen und damit indirekt auf die geschäftlichen Aktivitäten berücksichtigt. Das wird auch künftig beobachtet werden.

1. Die Beteiligten

Die Marienhaus Stiftung ist eine selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts und betreibt in Rheinland-Pfalz, dem Saarland und geringfügig in Nordrhein-Westfalen insgesamt 73 Einrichtungen, zu denen Akutkrankenhäuser, medizinische Versorgungszentren („MVZ“), Alten- und Pflegeheime, Hospize, Bildungseinrichtungen und Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen zählen.

Die St. Franziskus-Stiftung ist ebenfalls eine selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts und betreibt 42 Einrichtungen, zu denen Akutkliniken, stationäre und ambulante Rehabilitationseinrichtungen, Behinderten- und Senioreneinrichtungen, MVZ, stationäre und ambulante Hospize, ein Inklusionsbetrieb, ambulante Pflegedienste sowie Physiotherapiezentren gehören.

2. Das Vorhaben

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sollen alle Geschäftsaktivitäten der Beteiligten unter dem Dach der Marienhaus GmbH zusammengefasst werden. Die Marienhaus GmbH ist bisher schon die geschäftsleitende Obergesellschaft der Waldbreitbacher Franziskanerinnen. Sie soll zukünftig auch den Geschäftsbetrieb der Münsteraner Franziskanerinnen (zu Mauritz) aufnehmen. Die Marienhaus Stiftung und die St. Franziskus-Stiftung werden dann zu jeweils 50% an der Marienhaus GmbH beteiligt sein.

3. Wettbewerbliche Bewertung

Das Vorhaben wird nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs im Sinne von § 36 Abs. 1 GWB führen. Dies gilt unabhängig von der zugrunde gelegten sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung.

a) Sachliche Marktabgrenzung

In sachlicher Hinsicht war in erster Linie der Markt für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen durch Allgemeinkrankenhäuser und Fachkliniken betroffen. Dieser Markt umfasst sämtliche stationären Dienstleistungen, die von Krankenhäusern gegenüber ihren Patienten erbracht werden (BGH, Beschluss vom 16. Januar 2008, KVR 26/07¹, Rn.49 ff. – Kreiskrankenhaus Bad Neustadt). Hinzu kamen die Märkte für Rehabilitationskliniken sowie für Alten- und Pflegeheime. Ebenfalls betroffen waren Märkte für ambulante medizinische und pflegerische Dienstleistungen, wobei jedoch die genaue sachliche und räumliche Marktabgrenzung mangels Entscheidungserheblichkeit offen bleiben konnte.

b) Räumliche Marktabgrenzung

Über die genaue räumliche Abgrenzung des Marktes für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen musste vorliegend ebenfalls nicht abschließend entschieden werden, da die Krankenhausstandorte und die wesentlichen Tätigkeitsgebiete der beiden Zusammenschlussparteien weit voneinander entfernt

¹<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=16.01.2008&Aktenzeichen=KVR%2026%2F07>

liegen (St. Franziskus Stiftung: Münster/Westfalen/Bremen; Marienhausstiftung: Rheinland-Pfalz/Saarland/Bonn) und sie deshalb praktisch nicht als effektive Wettbewerber in Betracht kommen. Lediglich im Gebiet Geldern/Kevelaer gibt es eine potenzielle Überschneidung. Denn hier sind sowohl Krankenhäuser der St. Franziskus Stiftung tätig (St. Bernhard Hospital Kamp-Lintfort, St. Irmgardis-Krankenhaus Viersen, Allgemeines Krankenhaus Viersen) als auch das Allgemeinkrankenhaus St. Clemens Hospital Geldern. Dieses wird von der ctt (cusanus trägergesellschaft trier mbH „ctt“) betrieben. Inwieweit die ctt über die Hildegard-Stiftung von den Waldbreitbacher Franziskanerinnen beherrscht wird, konnte in der ersten Prüfungsphase nicht abschließend geklärt werden. Diese Frage konnte jedoch gleichfalls offen bleiben, da eine Betrachtung der Marktverhältnisse in Geldern/Kevelaer keinen Anlass zur Besorgnis ergab.

c) Keine erhebliche Beeinträchtigung wirksamen Wettbewerbs

Unabhängig von der gewählten sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung und der Beherrschung der ctt führt das geplante Vorhaben auf dem Markt für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs im Sinne von § 36 Abs. 1 GWB.

Die Betrachtung der Wettbewerbsbedingungen im räumlich betroffenen Gebiet Niederrhein hatte ergeben, dass der räumlich relevante Markt den gesamten Bereich Geldern und Kevelaer (mehr als 10 Postleitzahlgebiete) erfasst. Darauf bezogen liegen die gemeinsamen Marktanteile des St. Clemens Hospitals Geldern sowie der in der Nähe gelegenen Krankenhäuser der St. Franziskus-Stiftung (St. Bernhard Hospital Kamp-Lintfort, St. Irmgardis-Krankenhaus Viersen) deutlich unter 40%. Deshalb kam es auf die Frage, ob und inwieweit die ctt von der Marienhaus Stiftung beherrscht wird, nicht mehr entscheidend an.

4. Struktur der Stiftungen

Die Beschlussabteilung hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der inneren Struktur der beteiligten Stiftungen befasst, die beide von unterschiedlichen Frauenorden der vielfältigen Franziskaner-Bewegung gegründet wurden. Denn kirchliche Stiftungen werden nicht selten vom jeweiligen Diözesanbischof direkt oder über Einflussmöglichkeiten bei der personellen Besetzung der Stiftungsorgane kontrolliert. Im hier geprüften Fall spielen der Bischof von Trier bei der Marienhaus Stiftung und der Bischof von Münster bei der St. Franziskus Stiftung jeweils eine wichtige Rolle. Ihr Einfluss könnte weiter wachsen, falls die Frauenorden verstärkt unter Nachwuchsproblemen leiden. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Unterschreiten einer gewissen Anzahl an Ordensmitgliedern ein Orden aufgelöst wird, so dass

auch seine (Mit-) Kontrollrechte an der von ihm gegründeten Stiftung, in der das Ordensvermögen liegt, an Dritte übergehen. Dies können typischerweise übergeordnete katholische Institutionen sein. Die Frage der (Mit-)Beherrschung konnte im vorliegenden Fall aber wegen der nur minimalen räumlichen Überschneidung (s.o.) offengelassen werden. Das Bundeskartellamt wird bei vergleichbaren Konstellationen auch zukünftig die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der kirchlichen Institutionen bei der Beurteilung zugrunde legen.